

101. Findet die Vorschrift des §. 236 Abs. 2 C.P.D. auch auf den Fall einer gemäß §. 736 C.P.D. im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Überweisung einer rechtshängigen Forderung mit der Wirkung Anwendung, daß demjenigen, welchem eine solche Forderung überwiesen worden, die Hauptintervention versagt ist?

I. Civilsenat. Urtheil v. 8. Februar 1888 i. S. P. (Rl.) w. M. u. Frau F. (Bekl.) Rep. I. 376/87.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In einem noch in zweiter Instanz anhängigen Vorprozesse hat der erste Mitbeklagte des jetzigen Prozesses, M., gegen die zweite Mitbeklagte des jetzigen Prozesses, Frau F., eine ihm angeblich gegen die letztere zustehende Forderung von 3000 M eingeklagt. Das Gericht erster Instanz verurtheilte die Beklagte Frau F. nach dem Klageantrage. Die Beklagte legte Berufung ein. In zweiter Instanz trat der jetzige Kläger P., zu dessen Gunsten die im Vorprozesse anhängige Forderung des M. wegen einer executorischen Forderung des P. an M. gepfändet war, als Nebenintervenient auf. Das Berufungsgericht erkannte auf Zurückweisung der Berufung. Auf die Revision der Beklagten hob jedoch das Reichsgericht durch Urtheil vom 3. Juni 1885 das Berufungsurtheil auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück. Seitdem hat der Vorprozeß geruht, weil keine Partei eine Ladung ergehen ließ. Dagegen erhob P., der Nebenintervenient im Vorprozesse, die vorliegende Hauptinterventionsklage, welche darauf gestützt wurde, daß die Forderung des M. an Frau F. zu seinen Gunsten nicht bloß gepfändet, sondern zu den in der Klage näher angegebenen Beträgen, und zwar nachdem die Forderung im Vorprozesse rechtskräftig geworden war, durch die näher bezeichneten Beschlüsse des Vollstreckungsgerichtes ihm gemäß §. 736 C.P.D. zur eigenen Einziehung überwiesen worden sei. Der Klageantrag ging dahin: 1. die Frau F. zu verurtheilen, die im Vorprozesse eingeklagte Forderung von 3000 M zu den überwiesenen Beträgen an den Kläger P. zu bezahlen, 2. den M. zu verurtheilen, anzuerkennen, daß der von ihm gegen die Frau F. eingeklagte Anspruch auf Zahlung von 3000 M in Höhe der dem Kläger überwiesenen

Beträge nicht mehr ihm, sondern dem Kläger zustehen, und darein zu willigen, daß die Frau F. die betreffenden Summen dem Kläger zahle. Das Reichsgericht hat auf Abweisung der Klage erkannt aus folgenden Gründen:

„Daß die vorliegende Klage eine Hauptintervention (§. 61 C.P.D.) sei, ist von den Revisionsklägern ohne Grund bestritten worden. Eine Vergleichung der Anträge der vorliegenden Klage mit der im Thatbestande dargestellten Lage des Vorprozesses muß jeden Zweifel darüber beseitigen. Die Erhebung einer Hauptintervention des vorliegenden Inhaltes ist dem Kläger aber durch die Bestimmung des §. 236 Abs. 2 C.P.D. versagt. Nach §. 236 Abs. 1 C.P.D. soll zwar die Rechtshängigkeit das Recht der einen oder anderen Partei, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu cedieren, nicht ausschließen; nach Abs. 2 soll aber die Veräußerung oder Cession auf den Prozeß keinen Einfluß haben; namentlich soll der Rechtsnachfolger nicht berechtigt sein, eine Hauptintervention zu erheben. Wäre also die rechtshängige Forderung des M. an die Frau F. den Klägern cediert, so würde der klare Wortlaut des Gesetzes einer Hauptintervention der Kläger entgegenstehen. Eine Cession an die Kläger liegt nun zwar nicht vor; die rechtshängige Forderung ist den Klägern nur nach vorhergegangener Pfändung gemäß §. 736 Abs. 1 C.P.D. zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Diese Überweisung steht nicht der Cession gleich; sie hat auch nicht die Wirkungen der Cession; dies ist namentlich auch aus §. 737 C.P.D. nicht abzuleiten. Der Gläubiger der überwiesenen Forderung muß sich nach §. 730 C.P.D. jeder Verfügung über die Forderung enthalten. Der Judikatgläubiger, welcher die Zwangsvollstreckung erwirkt, wird ermächtigt, die Forderung einzuziehen und den eingezogenen Betrag zu behalten, um dieselbe auf seine zur Exekution stehende Judikatforderung zu verrechnen; ihm ist eine *actio utilis* gegeben, oder er erhält die Befugnisse eines *procurator in rem suam*, wie die Motive es ausdrücken; aber derjenige, gegen welchen solche Exekution vollstreckt wird, hört nicht auf, Gläubiger zu sein; er bleibt Gläubiger. Wäre es also geboten, sich streng an den Wortlaut des Gesetzes zu halten, dann würde der §. 236 Abs. 2 C.P.D. der Erhebung der vorliegenden Hauptintervention nicht entgegenstehen. Einer solchen, streng wörtlichen Auslegung und Anwendung des Gesetzes würde aber der Zweck und Grund des

Gesetzes entgegenstehen. Der Bestimmung im §. 236 Absf. 2 liegt eine sehr erhebliche Rücksichtnahme auf das Interesse des Prozeßgegners der über das Prozeßobjekt disponierenden Partei zu Grunde; durch eine solche Disposition soll die prozessuale Lage des Prozeßgegners nicht zu dessen Nachteil alteriert, der anhängige Prozeß soll vielmehr, unberührt durch eine solche Disposition, deren Gültigkeit dadurch nicht beeinflusst werden soll, unter den ursprünglichen Parteien zu Ende geführt werden. Ist also eine Forderung das Prozeßobjekt, so soll durch eine Disposition des Klägers über die litigöse Forderung die prozessuale Lage der beklagten Partei nicht verschlechtert werden. Derjenige, zu dessen Gunsten der Kläger eine solche Disposition getroffen hat, der Rechtsnachfolger, wie ihn das Gesetz bezeichnet, darf daher ohne Zustimmung der beklagten Partei weder den Prozeß als Hauptpartei statt des ursprünglichen Klägers, des Rechtsvorgängers, wie ihn das Gesetz bezeichnet, übernehmen, noch eine Hauptintervention erheben; er darf vielmehr nur neben dem ursprünglichen Kläger als Nebenintervenient an dem Hauptprozeße teilnehmen, und auch in dieser prozessualen Stellung soll er, zur Vermeidung einer prozessualen Benachteiligung des Beklagten, nicht, was sonst aus §. 66 in Verbindung mit §. 236 Absf. 3 folgen würde, die Stellung eines Streitgenossen der Hauptpartei gemäß §. 58 einnehmen; er nimmt vielmehr nur die dem Nebenintervenienten durch §. 64 angewiesene Stellung ein. Der Cessionar einer rechtshängigen Forderung ist hiernach unbedenklich in der weiteren prozessualen Verfolgung der ihm cedierten Forderung nicht unwesentlich beschränkt bezw. behindert; es können ihm Erklärungen aus Prozeßhandlungen des Cedenten, mit welchem er nach §. 64 nicht in Widerspruch treten darf, präjudizierlich werden. Aber die Rücksicht auf das Interesse des debitor cessus hat den Gesetzgeber zu dieser Beschränkung veranlaßt. Dürfte man nun nur den Wortlaut des Gesetzes zur Richtschnur nehmen, so würde demjenigen, welchem eine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung zur eigenen Einziehung überwiesen ist, welchem also ein geringeres Recht als dem Cessionar gegeben ist, doch dem debitor cessus gegenüber eine günstigere prozessuale Stellung als dem Cessionar eingeräumt werden, und das Motiv des Gesetzes, daß durch eine Disposition des Klägers die prozessuale Lage des beklagten debitor cessus nicht benachteiligt werden soll, würde im Falle

einer Forderungsüberweisung gemäß §. 736 vereitelt werden. Das kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein; der debitor cessus muß gegenüber demjenigen, welchem eine rechtshängige Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung zur eigenen Einziehung überwiesen ist, mindestens im gleichen Maße gegen prozessuale Benachteiligung geschützt sein, wie gegenüber dem Cessionar. Das Gesetz ist dem Willen des Gesetzgebers entsprechend dahin auszulegen, daß das Wort „Cession“ als das durch Überweisung zur eigenen Einziehung begründete mindere Recht mit unter sich begreifend aufgefaßt wird. Dagegen, daß sein Subfaktschuldner Verfügungen über die überwiesene Forderung trifft oder dieselbe einzieht, schützt ihn die Bestimmung im §. 730; als Nebenintervenient ist er in der Lage, den weiteren Verlauf des Prozesses zu überwachen, und mit der Beschränkung am Schlusse des §. 64 alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen; er kann auch nach der Entscheidung des Prozesses gemäß §. 665 eine auf seinen Namen lautende vollstreckbare Ausfertigung erwirken.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 Nr. 100 S. 332—334.

Soweit aber der Schlupfsatz des §. 64 eine Beschränkung in der Prozeßführung für ihn begründet, teilt er diese Beschränkung mit jedem Cessionar, und er mußte diese Beschränkung voraussehen, als er die Überweisung der Forderung beantragte. Es kann hiernach dem Revisionskläger nur überlassen werden, als Nebenintervenient die Wiederaufnahme bezw. Fortsetzung des seit dem Urteile des Reichsgerichtes vom 3. Juni 1885 liegengeliebenen Vorprozesses zu erwirken.“